

# Vereinsatzung

## Name, Zweck und Sitz des Vereins

### § 1

Der am 24. Mai 1860 gegründete

#### **WESELER TURNVEREIN VON 1860 EV**

hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.

Der Verein fördert und pflegt durch den Sport und die sportliche Freizeitgestaltung die körperliche Fitness seiner Mitglieder. Er fördert die Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Auf das Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Weseler Turnverein von 1860 e.V. wird verwiesen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Rücklagen und Rückstellungen sind zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wesel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Mitgliedschaft, Beginn – Ende**

### § 4

Jeder, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Annahme befindet. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tode.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Er ist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich und hat 6 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen. Zur Zahlung des Beitrages bis zu diesem Termin ist der Kündigende verpflichtet.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder Ansehens des Vereins, oder bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sportstätte, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vor-



standes ist eine Berufung an die nächste Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung bleibt es beim Beschluss des Vorstandes. Wer Beiträge trotz vorheriger Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet hat, kann als Mitglied gestrichen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

## **Beiträge**

### **§ 5**

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Die Ausübung bestimmter Sportarten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen und anderer Einrichtungen können an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge und Gebühren gebunden werden.

## **Haftung**

### **§ 6**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins aus der Teilnahme an den Leibesübungen, an Wettkämpfen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Soweit die Haftung des Vereins ausgeschlossen ist, gilt dies auch für den vorstehend genannten Personenkreis.

Für sonstige Schäden, die im Rahmen des Sportbetriebes einem Mitglied zustoßen können, haftet der Verein im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid.

## **Verwaltung**

### **§ 7**

Der Verein verwaltet sich durch:

- 1.) den Vorstand
- 2.) den Beirat
- 3.) die Hauptversammlung
- 4.) den Vereinsjugendausschuss
- 5.) den Ehrenrat.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Vorstand – Beirat**

### **§ 8**

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- A.) 1. Vorsitzender
- B.) 2. Vorsitzender
- C.) Geschäftsführer
- D.) Kassenwart
- E.) Sportwart

F.) Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

G.) 1. Beisitzer

H.) 2. Beisitzer

I.) 3. Beisitzer.

Diese Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Turnvereins sein; sie dürfen, mit Ausnahme des Sportwartes, nicht Mitglieder des Beirates oder Abteilungsleiter sein. Der Abteilungsleiter der Turnabteilung ist traditionell Sportwart des Vereins.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1.) den 1. und 2. Vorsitzenden

2.) Geschäftsführer und Kassenwart.

Vertretungsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder einer von beiden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder Kassenwart.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Deren Wahl hat solange Gültigkeit, bis die Vorgenannten freiwillig zurücktreten, sterben oder die Hauptversammlung eine Neuwahl vornimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so findet spätestens auf der darauffolgenden Hauptversammlung eine Nachwahl statt. Bis zu dieser Nachwahl kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen.

Dem Beirat gehören an:

alle bestätigten Abteilungsleiter  
sowie die Obleute für weitere Sondergebiete,  
soweit dies der Vorstand beschlossen hat.

Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter oder Delegierten vertreten.

Der Beirat arbeitet dem Vorstand zu, indem er Vorschläge zu folgenden Themen erarbeitet:

1.) Koordination der Verteilungspläne für Hallen, Plätze und sonstige Sportanlagen

2.) Organisation von Sportveranstaltungen

3.) Vergütungen für Übungsleiter und Trainer

4.) Einrichtung neuer und Auflösung bestehender Abteilungen.

Vorsitzender des Beirates ist der Sportwart.

Der Beirat trifft sich mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist im Interesse des Turnvereins.

## **Hauptversammlung**

### **§ 9**

Alle 2 Jahre und zwar innerhalb des 1. Quartals des Kalender- oder Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Die Einladungen hierzu haben eine Woche vorher durch die Tagespresse oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind:

1.) Bericht des Vorsitzenden und des Kassenwartes nebst Kassenprüfer

2.) Berichte der Abteilungsleiter

- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- 5.) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendwartes
- 6.) Festsetzung des Beitrages
- 7.) Anträge der Mitglieder.

Der 1. oder 2. Vorsitzende führt die Versammlung. Über die Versammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung der Niederschrift durch die Mitglieder erfolgt in der folgenden Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Jede Wahl ist geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt im Sinne des § 8 vier Jahre. In der ersten ordentlichen Hauptversammlung der Wahlperiode werden 50 % der Vorstandsmitglieder, und zwar der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer, Sportwart, 1. Beisitzer und 3. Beisitzer, gewählt. In der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der Wahlperiode werden die anderen Vorstandsmitglieder, und zwar der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Jugendwart (Bestätigung des Beschlusses der Jugendversammlung) und 2. Beisitzer, gewählt.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an.

In besonderen Fällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vereinsvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich bei Angabe der Tagesordnung einzuladen. Hierzu gilt das eingangs im § 9 Erwähnte sinngemäß.

## **Ehrenrat**

### **§ 10**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand und / oder dem Beirat angehören.

Der Vorsitzende des Ehrenrates wird durch diesen selbst gewählt.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- 1.) Schlichtung von Streitigkeiten
- 2.) Durchführung von Ehrenverfahren.

Der Ehrenrat wird vom Vorstand angerufen.

## **Vereinsjugendausschuss**

### **§ 11**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zugedachten Mittel.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 12**

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung (Tagesordnungspunkt) beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Satzungsänderung 3/4, eine Auflösung oder ein Zusammenschluss des Vereines mit einem anderen Verein 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **Inkrafttreten dieser Satzung**

### **§ 13**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

*Die Beschlussfassung erfolgte auf der Hauptversammlung am 20. März 2025.*